

Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie (TV IAP)

Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Handwerk

Abschluss: 06.12.2023

gültig ab: 01.01.2024

befristet bis: 31.12.2024

Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie (TV IAP)

zwischen dem

Bundesinnungsverband der Galvaniseure, Graveure und Metallbildner,
Giesenheide 15, 40724 Hilden

und dem

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main

Präambel

Die zusätzliche Belastung durch die weltweit steigenden Verbraucherpreise, z. B. für Energie und Nahrungsmittel, stellen alle vor außergewöhnliche Herausforderungen. Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11 c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich;

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Bundeslandes Hamburg
- b) fachlich und persönlich: für alle Arbeitnehmer der Handwerksbetriebe der Galvaniseure, Graveure und Metallbildner, soweit sie Mitglied der IG Metall sind
- c) Nicht unter diesen Tarifvertrag fallen:
 - Gesetzliche Vertreter juristischer Personen
 - Leitende Angestellte
 - Außertarifliche Angestellte (AT)

§ 2 Inflationsausgleichsprämien, Entgeltminderungsverbot und Anrechnung

1. Die in §1 definierten Beschäftigten erhalten zusätzlich zu ihrer jeweiligen laufenden Arbeits- bzw. Ausbildungsvergütung eine Inflationsausgleichsprämie. Als steuer- und sozialversicherungsabgabenfreie Beihilfe durch den Arbeitgeber haben sie den Zweck, bei den Beschäftigten die Auswirkungen der Inflation (Anstieg der Verbraucherpreise) abzumildern.

§ 3 Höhe der Prämien, Teilzeitbeschäftigte und anteilige Ansprüche

* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Regelung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Der Gesamtbetrag der Inflationsausgleichsprämie(n) beträgt für Arbeitnehmer, die sich am Stichtag 01.12.2023 in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis befinden, Euro 1.500,00 und für Auszubildende Euro 750,00. Voraussetzung zum Erhalt der Inflationsausgleichsprämie ist eine sechsmonatige Betriebszugehörigkeit zum Stichtag 01.12.2023. Von der Mindest-Betriebszugehörigkeit ausgenommen sind Auszubildende und Duale Studenten. Leiharbeiter erhalten keine Inflationsausgleichsprämie.
2. In Teilzeit beschäftigte Arbeitnehmer erhalten eine anteilige Inflationsausgleichsprämie in dem Verhältnis, in dem ihre individuelle wöchentliche Arbeitszeit zur vollen tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit (36 Stunden) steht.
3. Beschäftigte – ausgenommen Auszubildende außerhalb der Probezeit – die unterjährig im jeweiligen Kalenderjahr in ein Arbeitsverhältnis eintreten, haben einen anteiligen Anspruch in diesem Zeitraum zu dem bezeichneten Gesamtzeitraum.
4. Sollte sich ein Betrieb in einer nachweislich prekären wirtschaftlichen, die Existenz bedrohende Situation befinden oder in eine solche geraten, so kann von der Höhe des Betrages abgewichen werden. Gegenüber den Tarifvertragsparteien ist diese Situation schriftlich anzuzeigen. Die Tarifvertragsparteien werden dann nach Prüfung in Rahmen einer Protokollnotiz den Anspruchsbetrag senken bzw. ganz wegfallen lassen.

§ 4 Fälligkeit der Inflationsausgleichsprämie(n)

1. In Rahmen einer Betriebsvereinbarung regeln die Betriebsparteien die Auszahlung der IAP für das Jahr 2024. In Betrieben ohne Betriebsrat hat eine Regelung zwischen den Beschäftigten und den Arbeitgeber zu erfolgen. Abrechnung und Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie(n) muss spätestens am 31.12.2024 erfolgt sein.
2. Die Auszahlung kann im Ganzen oder auch in Teilbeträgen auf das Jahr 2024 verteilt werden.
3. Dem Arbeitgeber bleibt es unbenommen, die Inflationsausgleichsprämie bereits zu einem früheren Zeitpunkt abzurechnen und zu zahlen.

§ 5 Anrechenbarkeit

1. Eine Inflationsausgleichsprämie stellt keine Tariferhöhung dar und kann damit nicht mit dem Anspruch auf das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsvergütung, tarifliche Ausgleichszulagen sowie übertarifliche Entgeltbestandteile verrechnet werden. Arbeitsentgelte und Ausbildungsvergütungen dürfen ihretwegen nicht herabgesetzt werden.
2. Falls Arbeitgeber vor dem 31.12.2023 und im Vorgriff auf die Regelungen des vorliegenden Tarifvertrages ihren Beschäftigten bereits Zahlungen als Inflationsausgleichsprämie(n) im Sinne des §§ 2 und 3 geleistet haben, können diese Zahlungen mit den nach diesem Tarifvertrag zu leistenden Inflationsausgleichsprämien verrechnet werden.

§ 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die aus der Durchführung dieses Tarifvertrages entstehen, sollen zunächst durch Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat geregelt werden. Gelingt hierbei keine Verständigung, so sollen die beiderseitigen Vertreter(innen) der Tarifvertragsparteien hinzugezogen werden. Wird auch hier keine Einigung erzielt, so steht der Rechtsweg offen.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag ist befristet bis zum 31.12.2024.

Hilden, den 06.12.2023

Frankfurt, den 06.12.2023

.....
BIV der Galvaniseure, Graveure und
Metallbildner

.....
IG Metall, Vorstand